

4.1 Die Verpflichtung zur Leistung

E Ware bezahlt, aber nie erhalten

Zwei Badezimmerleuchten, die schon bezahlt sind, aber nicht geliefert werden, ärgern einen Kunden – der Streit mit dem Geschäft dauert seit über acht Monaten. Konkret geht es um zwei Lampen im Wert von 336 Euro. Der Preis wurde sofort bar bezahlt, weil es sich um eine Rabattaktion handelte. Die Leuchten sollten im Januar geliefert werden, kamen aber nicht an. Drei Monate später kamen zwei Leuchten an, jedoch nicht die bestellten. Der Kunde brachte die Lampen zurück, die Geschäftsführerin entschuldigte sich und bestellte die Ware neu. Was folgte, war dasselbe Spiel: Wochenlang tat sich nichts, am Telefon wurden die Kunden getröstet: Die Leuchten seien unterwegs, würden gerade geliefert. „Ich kann nichts machen, ich fühle mich dem guten Willen des Geschäfts total ausgeliefert“, sagt der Kunde.

nach: Christine Bausch, Allgemeine Zeitung, 17.8.2007

Stimmen Sie der Aussage des Kunden zu? Diskutieren Sie in der Klasse. Versetzen Sie sich in die Lage des Kunden und entscheiden Sie, was Sie tun würden.

Schuldverhältnis

Ein Rechtsverhältnis zwischen mindestens zwei Personen, aufgrund dessen die eine Person (Gläubiger) einen Anspruch auf Leistung gegen eine andere (Schuldner) hat. Meistens entstehen Schuldverhältnisse durch Verträge.

Rechtliche Konsequenzen aus dem Schuldverhältnis

„Pacta sunt servanda“ – Verträge sind einzuhalten. Dieser Grundsatz des römischen Rechts hat bis heute seine Gültigkeit behalten: Wer sich in einem Schuldverhältnis zu einer Leistung verpflichtet, muss diese Leistung auch erbringen, und zwar so, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (vgl. § 242 BGB).

Immer wieder kommt es jedoch zu Schwierigkeiten bei der Vertragserfüllung, weil ein Vertragspartner die Leistung nicht wie geschuldet erbringt oder Uneinigkeit über die konkreten Pflichten aus dem Vertragsverhältnis besteht.

Der Anspruch auf Leistung

Ein Vertrag führt zu einem Schuldverhältnis gemäß § 241 BGB. Der Gläubiger ist somit berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu verlangen, dabei kann es sich um ein Tun oder Unterlassen handeln.

Die aus dem Schuldverhältnis entstehenden Rechte und Pflichten betreffen in der Regel nur die an dem Schuldverhältnis beteiligten Personen (relatives Recht). Sobald die geschuldete Leistung an dem Gläubiger bewirkt wird, erlischt das Schuldverhältnis (§ 362 I BGB). Sofern keine Vereinbarung darüber getroffen wurde, wer die Leistung bewirken muss, kann prinzipiell auch ein Dritter die Leistung erbringen, ohne dass der Schuldner damit einverstanden sein muss (§ 267 I BGB).

Unterlassen

Beispiel für Unterlassen:
Konkurrenzklausele in Arbeitsverträgen

Durch Vereinbarung wird der Arbeitnehmer für eine gewisse Zeit (max. 2 Jahre) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt, indem er z. B. nicht mit einem Unternehmen der gleichen Branche („Konkurrenz“) ein Arbeitsverhältnis eingehen darf.